

Vergabestelle

LBB Regionale Vergabestelle KaiserslauternRauschenweg 32
67663 Kaiserslautern
Deutschland

Datum der Versendung

Vergabeart

Öffentliche Ausschreibung (VOL/UVgO)

LBB RVS Kaiserslautern, Postfach 3260, 67620 Kaiserslautern

Ablauf der Angebotsfrist

Datum **18.08.2026**Uhrzeit **10:30**Bindefrist endet am **02.10.2026****Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

(Vergabeverfahren gemäß UVgO)

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer

Maßnahme

890223003**Energiemanagement Dienstleistungen****FM Dienstleistungen****67435 Neustadt a.d.W.**

Vergabenummer

Leistung

26A0296**Lieferung von Holzhackschnitzeln WE 365 DLR Neustadt a.d.W.****Anlagen****A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**☒ 632 Bewerbungsbedingungen (Ausgabe 2017)☐ 227 Zuschlagskriterien☒ **Information zur Datenerhebung**☒ **Merkblatt LTTG**☐☐**B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:**☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen☒ 634 Besondere Vertragsbedingungen☒ 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen (Ausgabe 2017)☐ 241 Abfall☐ 244 Datenverarbeitung☐ 246 Aufträge für Gaststreitkräfte☐ 247 Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz☐ 625 NATO Infrastrukturbauten☒ **Information-Lieferanten eRechnung**☒ **Lieferungsvertrag Holzhackschnitzel**☐☐☐☐☐☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ 633 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- ☒ 124_LD Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☐ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☒ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☒ **Mustererklärung 1 LTTG**

☐
☐
☐
D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☐ 126 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- ☒ **Nachweis der Gleichwertigkeit bei Verwendung von PEFC oder FSC gleichwertigen Zertifikaten**

☐
☐
☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des Landes Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium für Kommunen, Bauen, Wohnen und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz

vertreten durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Zentrale Mainz

zu vergeben.

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☒ elektronisch über die Vergabepattform
- ☐ in Textform unter nachstehender Anschrift:

Stelle LBB Regionale Vergabestelle Kaiserslautern

Straße Rauschenweg 32

PLZ/Ort 67663 / Kaiserslautern

3 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nummer 6) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☒ siehe (Auftrags)Bekanntmachung

☐
☐
☐
☐
3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- ☒ siehe (Auftrags)Bekanntmachung

☐
☐
☐

3.3 - frei -**4 Losweise Vergabe**

- ☒ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich
- ☐ nur für ein Los
- ☐ für ein Los oder mehrere Lose

☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Nebenangebote

5.1 ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht.

5.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

- ☐ für die gesamte Leistung
- ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐

☐

6 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☒ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

7 Zugelassene Angebotsabgabe



Elektronisch



in Textform



mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel



mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.



Schriftlich

~~Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:~~

~~siehe Briefkopf~~~~Stelle:~~

~~Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe~~

~~„Angebot für~~

Maßnahmennummer:	Baumaßnahme:
890223003	Energiemanagement Dienstleistungen
Vergabenummer:	Leistung:
26A0296	Lieferung von Holzhackschnitzeln WE 365 DLR Neustadt a.d.W.

~~zu~~

~~zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.~~

8 Nachprüfungsstelle

Vergabeprüfstelle beim Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz

Vergabeprüfstelle nach der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

- Vergabeprüfstelle –

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

E-Mail: vergabepuefstelle@mwvlw.rlp.de

Telefon: 06131 162546 oder 06131 162179

Einlegen von Rechtsbehelfen

Ein Antrag ist nach § 10 NachPrüfV unzulässig, soweit der Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits vor der Information über die beabsichtigte Nichtberücksichtigung des Angebotes (§ 4 Absatz 1 NachPrüfV RLP) vom Bieter erkannt und gegenüber dem Auftraggeber (AG) nicht innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen gerügt wurde, soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem AG gerügt werden.

Stelle, die Auskunft über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

LBB Regionale Vergabestelle Kaiserslautern

Rauschenweg 32

67663 Kaiserslautern

Deutschland

E-Mail: vergabe.kaiserslautern@lbb.rlp.de

Internet-Adresse: <http://www.LBB.rlp.de>

9 Es wird gefordert nur Holzprodukte zu verwenden, die nachweislich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte“, (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6. Eignung

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder die** ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung für Liefer-/Dienstleistungen“
 - **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- vorzulegen.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Stattdessen kann der Nachweis auch durch Eintrag in einem amtlichen Verzeichnis (z.B. dem durch die Industrie- und Handelskammer eingerichteten PQ-Verzeichnis) oder durch Vorlage eines Zertifikates im Sinne der europäischen Zertifizierungsstandards geführt werden.

INFORMATIONSPFLICHTEN NACH ARTIKEL 13, 14 DS-GVO

Ihre Daten werden beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung zum Zwecke der Vergabe öffentlicher Aufträge von Bauleistungen, freiberuflicher Leistungen, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie aller damit zusammenhängenden vergabe-, vertrags- oder vorvertragsrechtlichen Vorgänge verarbeitet. Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist demnach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (zur Erfüllung eines Vertrages). Daneben gibt es auch Fälle, in denen personenbezogene Daten aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO) oder aufgrund der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO) verarbeiten.

Neben den nachfolgenden Hinweisen können Sie spezielle Anfragen über die Sie betreffenden Datenverarbeitungen an unseren Datenschutzbeauftragten stellen.

Verantwortlicher

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)

Rheinstraße 4E

55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 - 20496 – 0

E-Mail: Poststelle.Zentrale@lbbnet.de

Homepage: www.lbb.rlp.de

Datenschutzbeauftragter

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)

Datenschutzbeauftragter

Rheinstraße 4E

55116 Mainz

E-Mail: Datenschutz@lbbnet.de

1 VERARBEITUNGEN BEIM LANDESBETRIEB LIEGENSCHAFTS- UND BAUBETREUUNG (LBB)

1.1 Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. c) DS-GVO)

1.1.1 Verarbeitungsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO (Vertrag)

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Vergabe öffentlicher Aufträge von Bauleistungen, freiberuflicher Leistungen, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie aller damit zusammenhängenden vergabe-, vertrags- oder vorvertragsrechtlichen Vorgänge.

1.1.2 Verarbeitungsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO (Rechtliche Grundlage)

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung verarbeitet personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtungen. Dazu gehört zum Beispiel die Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben und den Auftrag, die dem Landesbetrieb LBB übertragenen Liegenschaften wirtschaftlich zu verwalten und zu verwerten u.a. gemäß:

- Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz (RLBau)
- Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)
- Auftragsbautengrundsätze (ABG 75)

1.1.3 Verarbeitungsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO (öffentliches Interesse)

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung verarbeitet personenbezogene zum Zwecke der zielgerichteten Bewerbung der eigenen Dienstleistungen, zur Information und Einladung zu eigenen Angeboten, Messen oder Veranstaltungen.

1.2 Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 13 Abs. 1 lit. e) DS-GVO)

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung übermittelt personenbezogene Daten an externe Dienstleister nur insoweit als es unbedingt für die Erbringung der Leistung dieses Dienstleisters notwendig ist. Dazu gehört z. B. die Übermittlung von Kontaktdaten von Bauträgern oder Zulieferern an Auftraggeber und umgekehrt. Alle externen Empfänger sind wo notwendig per Auftragsverarbeitungsvertrag auf den rechtskonformen Umgang mit diesen Daten verpflichtet.

1.3 Übermittlung an Drittland (Art. 13 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)

Übermittlungen an Drittländer erfolgen grundsätzlich nicht. Die einzige Ausnahme sind Bauvorhaben, die von Drittländern beauftragt werden, da diese im Verlaufe des Bauprozesses über die sie betreffenden Sachverhalte (z. B. Vergabeinformationen, Auftragnehmer am Bau, Bauleiter, etc.) informiert werden.

1.4 Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 lit. a) DS-GVO)

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind und sobald die rechtliche Aufbewahrungsfrist erlischt. Die Aufbewahrungsfristen z.B. von Bauunterlagen sind im Abschnitt K 10 der RLBau / RBBau geregelt.

1.5 Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b) und d) DS-GVO)

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i.S.d. DS-GVO und es stehen Ihnen bestimmte Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu. Diese werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt, die ausführliche Beschreibung ist einsehbar in Kapitel 3, Art. 12–23 DS-GVO.

Jeder von einer Datenverarbeitung betroffenen Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:

1.5.1 Recht auf Auskunft

Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO).

1.5.2 Recht auf Berichtigung

Recht auf Berichtigung, soweit die betreffenden Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO).

1.5.3 Recht auf Löschung

Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die betreffenden Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (Art. 17 DS-GVO).

1.5.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Recht unter den in Art. 18 DS-GVO genannten Voraussetzungen eine Einschränkung der Verarbeitung seiner ihn betreffenden Daten zu verlangen, insbesondere soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt, wenn die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt werden und deshalb nicht gelöscht werden können, oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

1.5.5 Recht auf Widerspruch

Recht nach Art. 21 DS-GVO jederzeit aus Gründen, die sich aus einer persönlichen, besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten Widerspruch einzulegen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht, dass die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

1.6 Beschwerderecht (Art. 13 Abs. 2 lit. d) DS-GVO)

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 208-2449

Fax: +49 (0) 6131 208-2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Webseite: www.datenschutz.rlp.de



Merkblatt

für die Abgabe einer Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch das Landes- gesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften vom 26. November 2019 (GVBl. S. 334)

Das Landestariftreuegesetz verpflichtet öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 Euro nur an solche Unternehmen zu vergeben, die bei Angebotsabgabe eine Tariftreueerklärung bzw. eine Mindestentgelterklärung vorlegen.

Das Merkblatt soll die betroffenen Unternehmen bei der Abgabe der notwendigen Erklärungen unterstützen. Bitte beachten Sie jedoch, dass dieses Merkblatt sowie die bereitgestellten Mustererklärungen lediglich Arbeitshilfen darstellen, für die keine Haftung übernommen wird.

1. *Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt für jeden öffentlichen Auftrag?*

Nein. § 2 LTTG beschränkt den Anwendungsbereich auf öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 Euro. Bei der Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV). Danach ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Wenn danach das LTTG grundsätzlich anwendbar ist, kann der öffentliche Auftraggeber beim Einsatz von Nachunternehmern oder Beschäftigten eines Verleihers durch den Auftragnehmer oder Nachunternehmer auf die Vorlage von Tariftreue- bzw. Mindestentgelterklärungen verzichten, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmers oder Verleihers weniger als 10.000 Euro beträgt. Dieser Verzicht tritt jedoch nicht kraft Gesetzes ein, sondern bedarf einer gesonderten Erklärung des öffentlichen Auftraggebers.

2. Welche Erklärung muss ich/müssen wir als Bieter/Bewerber abgeben?

2.1 Tariftreueerklärung

Es ist vorrangig zu prüfen, ob nach § 4 Abs. 1 oder 3 LTTG eine Tariftreueerklärung abzugeben ist.

a) Tariftreueerklärung nach § 4 Abs. 1 LTTG

Eine Pflicht zur Abgabe einer Tariftreueerklärung besteht nach § 4 Abs. 1 LTTG für solche Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden. Diese Unternehmen müssen sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

Eine Bindung durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz besteht, wenn der Tarifvertrag als Tarifvertrag nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 AEntG für allgemeinverbindlich erklärt ist oder eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a AEntG vorliegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 AEntG können Tarifverträge in folgenden Branchen zwingend Anwendung finden:

- des Bauhauptgewerbes oder des Baunebengewerbes im Sinne der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1085), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes,
- der Gebäudereinigung,

- für Briefdienstleistungen,
- für Sicherheitsdienstleistungen,
- für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
- für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
- der Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
- für Schlachten und Fleischverarbeitung.

Voraussetzung dafür, dass ein solcher Tarifvertrag Anwendung findet, ist jedoch, dass der Betrieb überwiegend in einer dieser Branchen tätig ist. Dies muss im Einzelfall anhand der tatsächlichen Verhältnisse vom Auftragnehmer geprüft werden.

Für alle anderen als die in § 4 Abs. 1 AEntG genannten Branchen können Tarifverträge nach § 4 Abs. 2 AEntG zwingend Anwendung finden. Auch hier muss eine Einzelfallprüfung durch den Bieter/Bewerber erfolgen.

Ein Muster zur Abgabe der Tariftreuerklärung ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 1**“ abzurufen.

Eine Aufstellung der tariflichen Mindestlöhne im Sinne des AEntG wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) herausgegeben und stichtagsbezogen aktualisiert. Die Übersicht ist über die Internetseite der Servicestelle LTTG unter <https://lsjv.rlp.de/themen/arbeit/landestariftreue-nach-dem-lttg/gesetze-und-verordnungen#c75737> über den Link „Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz“ abrufbar.

Bei der Verwendung der vorgenannten Übersicht ist indes Folgendes zu beachten:

- Da die Allgemeinverbindlichkeit zum Teil mit Rückwirkung ausgesprochen wird, wird der Beginn der Allgemeinverbindlichkeit manchmal erst nachträglich bekannt. Es kann deshalb vorkommen, dass ein Tarifvertrag im Verzeichnis noch nicht aufgeführt ist, obwohl später die Allgemeinverbindlichkeit zu einem früheren Zeitpunkt ausgesprochen wird. Ebenso kann der Fall eintreten, dass ein

Tarifvertrag noch als gültig und allgemeinverbindlich aufgeführt ist, obwohl die Allgemeinverbindlichkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

- Allgemeinverbindlicherklärungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ergehen zum Teil mit Einschränkungen oder Ausnahmen vom Geltungsbereich bzw. vom Tarifvertragsinhalt. Führt eine solche Ausnahme dazu, dass im konkreten Fall der öffentliche Auftrag nicht vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst wird, ist keine Tariftreue-, sondern eine Mindestentgelterklärung abzugeben.
- Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales stichtagsweise erstellte Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar, so dass eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden kann. **Dem Bieter obliegt daher weiterhin die jeweils eigenverantwortliche Prüfung, ob ein tariflicher Mindestlohn im Sinne des AEntG für das Unternehmen gilt.**

Es empfiehlt sich deshalb im Einzelfall Auskunft unter Bezeichnung des in Betracht kommenden Tarifvertrages und Zeitraumes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Referat IIIa8 in 53107 Bonn einzuholen.

Wichtig: Wird im Rahmen eines öffentlichen Auftrages **nur ein Teil** der eingesetzten Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistung vom AEntG in der jeweils geltenden Fassung erfasst, gilt Folgendes:

Der Bieter/Bewerber hat zu prüfen, ob hinsichtlich der restlichen, von der Tariftreueerklärung nicht erfassten Arbeitnehmer, zusätzlich auch eine Mindestentgelterklärung abzugeben ist.

Keine Verpflichtung besteht vor allem in folgenden Fällen:

- bei der Leistungserbringung durch Auszubildende,
- wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmern auszuführen;
- falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

Die „**Mustererklärung 1**“ sieht auch ein Feld für die zusätzliche Mindestentgelterklärung vor.

b) Tariftreuerklärung nach § 4 Abs. 3 LTTG

Nach § 4 Abs. 3 LTTG müssen sich Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bewerben, zur Tariftreue verpflichten.

Die Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bezieht sich auf einschlägige und repräsentative, mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarte Tarifverträge. Diese werden vom öffentlichen Auftraggeber in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrages benannt. Die Liste wird vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie als Verwaltungsvorschrift im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz veröffentlicht und von der Servicestelle im Internet zur Verfügung gestellt.

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine Servicestelle eingerichtet, die über das Landestariftreuegesetz informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Auf der Internetseite der Servicestelle können weitere Informationen entnommen werden: <https://lsjv.rlp.de/themen/arbeit/landestariftreue-nach-dem-lttg>

Ein Muster zur Abgabe der Tariftreuerklärung ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 2**“ abzurufen.

2.2 Pflicht zur Abgabe einer Mindestentgelterklärung:

Wenn und soweit nach dem unter 2.1 Gesagten keine Tariftreue gefordert werden kann, müssen sich Unternehmen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 LTTG verpflichten, eine Mindestentgelterklärung abzugeben.

Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 2 LTTG (ab 01.01.2019)

Da die Höhe des nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung zu zahlenden Mindestlohns seit 01.01.2019 den Betrag von 8,90 € gemäß § 3 Abs. 2 LTTG übersteigt (Mindestlohn ab 01.01.2019: 9,19 €; ab

01.01.2020: 9,35 €; ab 01.01.2021: 9,50 €; ab 01.07.2021: 9,60 €; ab 01.01.2022: 9,82 €; ab 01.07.2022: 10,45 €; ab 01.10.2022: 12,00 €; ab 01.01.2024: 12,41 €; ab 01.01.2025: 12,82 €; ab 01.01.2026: 13,90 €; ab 01.01.2027: 14,60 € brutto

je Zeitsunde), muss sich der Bieter/Bewerber, bei Leistungen, die vom Mindestlohn- gesetz in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, bei Angebotsabgabe ver- pflichten, seinen Beschäftigten, die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarif- vertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den jeweils geltenden Vorgaben des Mindest- lohngesetzes und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht und Änderungen während der Ausführungszeit gegenüber den Beschäf- tigten nachzuvollziehen.

Keine Verpflichtung besteht in folgenden Fällen:

- bei der Leistungserbringung durch Auszubildende,
- wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beab- sichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmern auszuführen;
- falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

Ein Muster zur Abgabe der Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 2 LTTG ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 3**“ abzurufen.

3. *Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt auch für Nachunternehmer bzw. für eingesetzte Leiharbeitnehmer?*

§ 5 Abs. 2 LTTG verpflichtet die Bieter/Bewerber, Mindestentgelt- und Tariftreueerklä- rungen auch für Nachunternehmer, deren Nachunternehmer und Beschäftigte eines Verleihers vorzulegen und die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen. Insbesondere ist/sind Bieter/Bewerber verpflichtet, die Kalkulationen der Nachunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der anzuwendenden Tarife bzw. des Mindestentgeltes kalkuliert sein können.

Die Abgabe einer Mindestentgelterklärung kann allerdings nicht gefordert werden, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die

Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

4. Was geschieht, wenn keine Tariftreueerklärung bzw. Mindestentgelterklärung abgegeben wird?

§ 4 Abs. 6 LTTG ordnet an, dass dann, wenn die Tariftreueerklärung bei Angebotsabgabe fehlt und sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt wird, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Satz 3 LTTG ordnet an, dass dann, wenn die Mindestentgelterklärung bei Angebotsabgabe fehlt und sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt wird, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Servicestelle LTTG –

Postfach 54229 Trier

Telefon 0651 1447-210

Telefax 0651 1447-14210

servicestelle-LTTG@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de

Vergabenummer	26A0296 00
---------------	------------

Maßnahme	
7N1375	FM Dienstleistungen
890223003	Energiemanagement Dienstleistungen
Leistung	Lieferung von Holzhackschnitzeln WE 365 DLR Neustadt a.d.W.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort **DLR Neustadt**

3 Ausführungsfristen

Beginn **01.10.2026**

Ende **30.09.2027**

folgende Einzelfristen sind Vertragsfris-

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche Prozent

☐ für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt ____ Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

als E-Rechnungen (keine PDF- oder Bilddateien) einzureichen

6 Sicherheitsleistung (§18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

-Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen-

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1 VOL/B)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3 VOL/B)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3 Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

4 Güteprüfung (§ 12 Nummer 2 VOL/B)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

5 Abnahme (§ 13 VOL/B)

5.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

5.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

6 Mängelansprüche (§ 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

7 Rechnungen (§§ 15 und 17 VOL/B)

7.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuer-betrag nicht erstattet.

7.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

8 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.



Hinweise zur elektronischen Rechnungsstellung (Energie Rechnung)

Dieses Dokument enthält wichtige Hinweise für Rechnungssteller des [Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung](#) und dient als Vorlage und Orientierung bei der Erstellung und Befüllung von E-Rechnungen konform zum Standard XRechnung oder ZUGFeRD (Profil XRechnung). Die elektronische Rechnungsstellung an Landes- und Kommunalbehörden in Rheinland-Pfalz ist ab dem 01. April 2025 verpflichtend.

Rechnungsinhalte: Angaben zum Rechnungsempfänger

Anbei die Übersicht der zum Beschaffungsvorgang gehörenden Informationselemente für die elektronische Rechnungslegung. Um eine reibungsfreie Rechnungsbearbeitung zu gewährleisten bitten wir Sie, diese Inhalte in Ihren elektronischen Rechnungen vollständig und unverändert aufzunehmen.

Angabe	Inhalt	Datenfeld	Hinweis
Stammdaten			
Rechnungsempfänger	LBB Zentrale	BT-44	rechtsgültige Kundenbezeichnung
Rechnungsadresse	Rheinstraße 4E	BT-50	postalische Rechnungsanschrift des Kunden
	Mainz	BT-52	
	55116	BT-53	
	Deutschland	BT-55	
Lieferantennummer		BT-29	Ihre Kreditorennummer
Angaben zur Übermittlung			
Rechnungsportal	https://e-Rechnung.service.rlp.de	WEB	
	ZRE-RLP@poststelle.rlp.de	EMAIL	
Transaktionsspezifische Angaben			
Leitweg-ID	07-LBLBBMz000005-69	BT-10	Weiterleitungs-kennzeichen für ZRE
Peppol-ID	0204:07-LBLBBMz000005-69	BT-10	Weiterleitungskenn-zeichen für Peppol
Buchhaltungs-informationen		BT-19	LBB Kostenstelle
Objektkennung		BT-18	Abnahmestelle, Zählernummer etc.
Projektnummer		BT-11	Maßnahme
Vertragsnummer		BT-17	Vergabe- / Auftragsnummer
Lieferinformationen			
Name des Empfängers		BT-70	Lieferempfänger
Straße & Hausnummer		BT-75	Lieferadresse
Ort		BT-77	Lieferort
PLZ		BT-78	Liefer-PLZ

Weitere Rechnungsinhalte: Angaben des Rechnungsstellers

Nachfolgend finden Sie zudem weiterführende Informationen zur Verortung von Datenfeldern für Angaben, die Sie gegebenenfalls gegenüber dem [Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung](#) in der E-Rechnung machen möchten.

Angabe	Datenfeld	Hinweise für Rechnungssteller
Kontaktstelle	BT-41	Benennen Sie hier Ihre Kontaktstelle für Rückfragen durch den Rechnungsempfänger (Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung). Es handelt sich um eine Pflichtangabe , die übermittelt werden muss.
Telefonnummer	BT-42	
E-Mail-Adresse	BT-43	
Kennung des Rechnungsgegenstandes auf Positionsebene	BT-128	Benennen Sie hier bei Bedarf Ihre Kennung (Abo Nummer, Rufnummer, Zählernummer) für eine Rechnungsposition. Diese Angabe ist optional .
Auftragsreferenz	BT-14	Benennen Sie hier Ihre Kennung für die Zuordnung der Rechnung zum Auftrag. Diese Angabe ist optional .
Zahlungsbedingungen	BT-20	Benennen Sie hier gegenüber dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung die Zahlungsbedingungen. Beachten Sie dabei die im Standard XRechnung vorgesehene Notation.
IBAN	BT-84	Geben Sie hier die Kennung Ihres Kontos an, auf das die Zahlung durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung erfolgen soll. Wenn ein Kontoinhaber (BT-85) angegeben wird, muss dieses Datenfeld mitangegeben werden. Es handelt sich um eine Pflichtangabe .
Kennung der Rechnungsposition	BT-126	Ohne eindeutige Kennung je Rechnungsposition kann die Rechnung nicht übermittelt werden. Es handelt sich um eine Pflichtangabe .
Auftragspositionsreferenz	BT-132	Im Leistungsverzeichnis zur Beauftragung finden Sie Ordnungszahlen zu den einzelnen Teilleistungen. Verwenden Sie die gleichlautenden Ordnungszahlen, um eine Zuordnung der Rechnungszeilen zum Leistungsverzeichnis zu ermöglichen.
Lieferinformationen	BT-70 bis BT-80	Geben Sie hier Liefer-/Leistungsort an, wenn Lieferempfänger abweichend zum Rechnungsempfänger ist. Diese Angabe ist optional .

Support:

Thema	Kontakt
Technischer Support E-Rechnungsportal	helpdesk@ldi.rlp.de
Rechnungsinhalte	info.eRechnung@lbb.rlp.de

Vertrag über die Lieferung von Holzhackschnitzel

zwischen dem

Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch den

Landesbetrieb LBB (Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung)

Rheinstraße 4E

55116 Mainz

- nachfolgend **Abnehmer** genannt

und zwischen

.....

.....

.....

- nachfolgend **Lieferant** genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Lieferung und Abnahme von gesiebten Holzhackschnitzeln als Brennstoff für die Wärmeversorgung der WE 365 DLR Neustadt. Die aus Holzhackschnitzeln bereitzustellende Wärmemenge beträgt ca. **2.000 MWh/a** (geschätzter Verbrauchswert). Die Abrechnung der gelieferten Holzhackschnitzel wird nach der daraus erzeugten Wärmemenge vorgenommen. Die Größe des Hackschnitzellagers beträgt: **250 m³**. Die Inbetriebnahme der neuen Holzhackschnitzelanlage erfolgt voraussichtlich im **Oktober 2026**. Die Belieferung findet i.d.R. in der Heizperiode von Oktober bis Mai des Folgejahres statt. Im Sommer wird der Hackschnitzelkessel abgeschaltet.

§ 2 Qualität der Holzhackschnitzel

Die Beschaffenheit der Holzhackschnitzel, kann im Rahmen der nachstehenden Vorgaben variieren. Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass Schäden für die Wärmeversorgungsanlage infolge der Beschaffenheit der gelieferten Holzhackschnitzel ausgeschlossen werden. Es gilt die Europäische Norm EN ISO 17225-4.

Des Weiteren legt der Lieferant eine Zertifizierung nach FSC (Forest Stewardship Council) oder PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) vor.

Der Lieferant liefert Holzhackschnitzel, die die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen müssen:

1. Wassergehalt: M35 (gemäß der nachstehenden Übersicht)

Klasse	Grenzwert (Massenanteil in % im Lieferzustand)	Bezeichnung
M35	< 35 (30-34)	beschränkt lagerbeständig

2. Stückgröße: P45 (gemäß der nachstehenden Übersicht)

	Hauptfraktion > 80 % Masse	Feinanteilanteil (< 3,15 mm)	Grobanteil < 6 % Masse	Extremwerte maximale Länge der Partikel
P45	3,15 mm ≤ P ≤ 45 mm	F02: < 2 m-%	> 63 mm	< 100 mm; max. 15 cm ³

3. Absieben der Holzhackschnitzel – Feinanteil F02 nach ISO 17827-1

Zum Erreichen des Feinanteils von F02 (≤ 2 m%) werden die Holzhackschnitzel zusätzlich abgesiebt.

4. Aschegehalt: A2 (gemäß der nachstehenden Übersicht)

Klasse	Aschegehalt in % auf wasserfreier Bezugsbasis
A2	≤ 1,5 m-%

5. Herkunft: B1 (gemäß der nachstehenden Übersicht)

Qualitätsklasse	
B1	Wald- und Plantagenholz und anderes naturbelassenes Holz (ohne Stümpfe/Wurzeln und Rinde)

Herkunft der Hackschnitzel:

Der Anteil an Wald- und Waldrestholz muss mindestens 80 % betragen; der Anteil Pappel- und Weidholz darf insgesamt nur einen maximalen Anteil von 20% pro Lieferung betragen. Zusätzlich können Hackschnitzel aus Sägewerksnebenprodukten eingesetzt werden. Es darf ausschließlich nur naturbelassenes Holz zur Herstellung der Holzhackschnitzel verwendet werden. Verunreinigungen wie z.B. Steine, Metallteile und sonstige Fremdkörper sowie brennbare, nicht den obigen Beschreibungen entsprechende Brennstoffe sind nicht zulässig, gehackte Paletten oder Spannplatten sind ebenfalls nicht zulässig.

§ 3 Qualitätskontrolle

Beide Vertragspartner entnehmen bei Anlieferung (stichprobenartig) eine Rückstellprobe von mindestens 10 Liter. Die Rückstellprobe ist in einem luft- und wasserdampfdichten Gefäß einen Monat aufzubewahren.

Jeder Vertragspartner kann bei vermuteten Qualitätsabweichungen jederzeit die Überprüfung der beiden Rückstellproben verlangen. Ergibt die Prüfung einer der beiden Rückstellproben, dass die Qualitätskriterien nach § 2 nicht eingehalten worden sind, so hat der Lieferant die Untersuchungskosten zu tragen, anderenfalls der Abnehmer. Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche des Abnehmers, die aus der Nichteinhaltung der Qualitätskriterien resultieren, bleiben von dieser Kostenregelung unberührt.

Regelmäßig, einmal pro Jahr wird eine Rückstellprobe durch ein entsprechend qualifiziertes Analyseunternehmen untersucht. Diese (Rückstell) Probe wird gemeinsam entnommen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.

§ 4 Vergütung der gelieferten Holzhackschnitzel

Die Holzhackschnitzel werden nach der daraus in der vom Abnehmer im Objekt betriebenen Kesselanlage erzeugten Wärmemenge vergütet.

Der Wärmepreis (WP₀) beträgt netto _____ Euro / MWh_{therm}.

Der Zuschlag (Festpreis) für das Absieben beträgt netto _____ Euro / MWh_{therm.}

Weitere Kosten, z.B. eine Anfahrtspauschale werden nicht berechnet.

Der Abnehmer meldet regelmäßig zum Monatsanfang den jeweiligen Zählerstand des Wärmemengenzählers an den Lieferanten. Aus diesen Zählerstandmitteilungen wird der monatlich in Rechnung zu stellende Wärmeverbrauch ermittelt. Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten im Rahmen der Anlieferung von Holzhackschnitzeln Kontrollablesungen des Wärmemengenzählers durchzuführen. Die Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb des Wärmemengenzählers (z.B. Eichkosten) trägt der Abnehmer.

Den Nettopreisen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer (Stand 2026: 7 %) hinzuzurechnen.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach abgelesenem Wärmemengenzählerstand zum Monatsende. Üblicherweise wird der jeweilige Zählerstand durch den Abnehmer an den Lieferanten gemeldet.

Zu Vertragsbeginn und bei Vertragsende wird die Menge bzw. Inhalt des Bunkers gemeinsam geschätzt und schriftlich festgehalten. Hieraus wird die jeweilige Energiemenge Holzhackschnitzel ermittelt und eine entsprechende Rechnung oder Gutschrift vom Lieferanten zum Vertragsende erstellt. Der Energieinhalt kWh pro Sm³ wird gemeinsam festgelegt. Dabei wird ein Wirkungs- und Nutzungsgrad von 85 % in Ansatz gebracht. In der Regel ist der Bunker bei Vertragsbeginn und Vertragsende komplett leer, da im Sommer Revisions- und Reinigungsarbeiten an der Bunkieranlage durchgeführt werden.

Alle Rechnungen sind spätestens 28 Werktagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar.

Bei verspätetem Zahlungseingang hat der Abnehmer, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen in Höhe von 4%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen.

Zahlt der Abnehmer trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig oder gerät der Abnehmer wiederholt in Zahlungsverzug, dann ist der Lieferant zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt.

Alle Zahlungen haben auf ein vom Lieferanten zu benennendes Konto zu erfolgen.

Die Rechnungen sind als X-Rechnungen im zentralen E-Rechnungseingang RLP einzureichen; die weitergehenden Modalitäten werden nach Vertragsabschluss durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

§ 6 Leistungen des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an Holzhackschnitzel für die unter § 1 genannten Holzheizungsanlagen zu liefern und die Qualitätskriterien nach § 2 einzuhalten.

Die Menge (Sm³) und Qualität (Vertrag: M35-P45-F02-abgesiebt-A3.0-B1) der gelieferten Hackschnitzel ist zu dokumentieren und vom Beauftragten des Abnehmers zu quittieren (Lieferschein).

Nach jeder Anlieferung hat der Lieferant das Anlagengrundstück im Lieferbereich besenrein zu hinterlassen.

Die Anlieferungszeiten sind telefonisch oder per Fax mit dem örtlichen Hausmeister bzw. der Hausverwaltung abzustimmen. Üblicherweise erfolgt die Anlieferung montags bis donnerstags zu den normalen Arbeitszeiten von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr; freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr. Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass immer ausreichend Brennstoff in Form von Hackschnitzeln dem Abnehmer zur Verfügung steht. Ohne Terminvereinbarung ist eine Anlieferung nicht möglich.

Sollte der Abnehmer den Lieferanten zur Lieferung von Holzhackschnitzeln auffordern, so hat der Lieferant spätestens nach 5 Werktagen die angeforderte Liefermenge zu liefern.

Kommt der Lieferant nach einmaliger schriftlicher Mahnung seinen Leistungspflichten innerhalb von 5 Werktagen nicht nach, ist der Abnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt.

§ 7 Rücknahme der Asche

Der Lieferant verwertet bzw. entsorgt ohne gesonderte Vergütung die bei der Verbrennung der gelieferten Holzhackschnitzel angefallene Rost-/Zyklonasche und der Elektrofilterasche entsprechend den gültigen Vorschriften und gesetzlichen Regelungen. Die Rücknahme der Asche erfolgt über Aschebehälter. Die Aschebehälter befinden sich im Eigentum des Abnehmers und sind nach der Ascheentsorgung wieder dem Abnehmer bereitzustellen.

Der Lieferant führt die gesetzlich notwendigen Entsorgungsnachweise. Auf Anforderung des Abnehmers sind die Nachweise vom Lieferanten vorzulegen.

Ascheabtransport:

Der Lieferant ist verantwortlich für das Auf- und Abladen der Aschebehälter und für die Ladungssicherung während des Transportes. Hilfsmittel z.B. Gabelstapler zum Auf- und Abladen können nicht vom Abnehmer zur Verfügung werden. Ein Umfüllen der Aschen zum Abtransport ist nicht zulässig; Ausnahme ist eine (staubfreie) Absaugung.

Ascheanalyse:

Der Lieferant führt auf seine Kosten Ascheanalysen der Rost-/Zyklonasche und Elektrofilterasche durch, um eine fachgerechte Weiterverwendung bzw. Entsorgung der Aschen sicherzustellen. Die Ergebnisse der Ascheanalysen werden dem Abnehmer kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Ascheanalysen sind zu Beginn der Belieferung und anschließend mindestens kalenderjährlich durchzuführen.

§ 8 Leistungen des Abnehmers

Der Abnehmer verpflichtet sich, einen Jahresnutzungsgrad der Kesselanlage von 80 % - bezogen auf Brennstoff P 45 / W 35 (nach § 2) - sicher zu stellen. Sofern der Jahresnutzungsgrad unter 80% liegt und damit die pro Brennstoffeinheit erzeugte Wärmemenge geringer ausfällt, ist nicht die gemessene Wärmemenge maßgeblich, sondern die, die sich bei einem Jahresnutzungsgrad von 80% ergeben hätte.

Der Nachweis bei Unterschreitung des Mindest-Jahresnutzungsgrades wird durch den Lieferanten geführt und durch den Auftraggeber überprüft.

Verkehrssicherheit im Winter:

Der Auftraggeber kann die Verkehrssicherheit insbesondere im Winter bei Schnee und Eis nicht garantieren, jedoch ist der Auftraggeber bzw. die nutzende Verwaltung bemüht, die Verkehrssicherheit entsprechend umzusetzen. Im Extremfall ist seitens des Lieferanten eine telefonische Klärung vor der Lieferung durchzuführen. Der Zufahrtsweg zum Silo ist ebenerdig und gepflastert.

§ 9 Grundstücksnutzung

Der Abnehmer gestattet dem Lieferanten eine Nutzung des Grundstücks im Rahmen der Belieferung mit Holzhackschnitzel und stellt für die Lieferzeit einen ungehinderten Zugang zum Holzhackschnitzellager sicher.

§ 10 Vertragslaufzeit, Kündigungsfristen und Preisgleitformel

Dieser Liefervertrag für Holzhackschnitzel wird vom **01.10.2026** bis zum **30.09.2027** geschlossen.

Für die erste Bezugsperiode (01.10.2026-30.09.2027) ist der Lieferpreis für Holzhackschnitzel ein Festpreis. Sollte sich der Liefervertrag verlängern, so wird die nachfolgende Preisgleitklausel angewendet. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien 3 Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt.

Eine Kündigung des Vertrages ist innerhalb der vereinbarten Laufzeit für beide Vertragspartner nur aus wichtigem Grunde zulässig.

Im Falle eines Antrags zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Lieferanten hat der Abnehmer ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung.

Der Zuschlag bzw. Preis für das **Absieben** ist immer ein **Festpreis** und ändert sich während der Vertragslaufzeit (einschließlich ggf. Verlängerung) nicht.

Der Wärmepreis, gemäß Preisgleitformel, wird im Falle einer Vertragsverlängerung wie folgt angepasst:

$$WP = WP_0 \times (0,70 \times H/H_0 + 0,15 \times L/L_0 + 0,15 \times D/D_0)$$

WP₀ = Wärmepreis gemäß § 4

H = Index der Erzeugerpreise der Holzprodukte des Holzeinschlags für die Folgejahre im März (Beispiel Lieferzeitraum 10/27 bis 09/28: Indexgrundlage 04/27); Holzprodukte zur Energieerzeugung; Daten zur Energiepreisentwicklung, Tabelle 61241-18

H₀ = **146,2; Basis-Monatsindex März 2026**, Index der Erzeugerpreise für Holzprodukte zur Energieerzeugung; Daten zur Energiepreisentwicklung, Tabelle 61241-18; 2021 = 100%
statistisches Bundesamt unter: <https://www.destatis.de/>

L = Jährlicher Folge-Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Vorjahreszeitraum (Beispiel Lieferzeitraum 10/27 bis 09/28: Indexgrundlage Jahresindex 2026); 2020 = 100%; WZ08-B-12 Prod. Gewerbe, Handel, Verkehr und Lagerei

L₀ = **114,3 Basis-Jahresindex 2025** der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen; WZ08-B-12 Prod. Gewerbe, Handel, Verkehr und Lagerei; 2020=100%
statistisches Bundesamt unter: <https://www.destatis.de/>

D = Monats-Folge-Index März, Dieselkraftstoff ab Tankstelle im Vorjahreszeitraum (Beispiel Lieferzeitraum 10/27 bis 09/28: Indexgrundlage März 2027); Nr. 178; 2021=100%

D₀ = **152,1 Basis-Monatsindex März 2026** Dieselkraftstoff ab Tankstelle, Nr. 178; 2021=100%
statistisches Bundesamt unter: <https://www.destatis.de/>

Die Preisanpassung erfolgt jeweils mit Verlängerung des Liefervertrages und gilt für das jeweilige Verlängerungsjahr.

Haftung:

Erfüllt der Lieferant seine sich nach diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht oder unzureichend und kommt es dadurch zu einer Unterbrechung des Holzheizkesselbetriebes, einer Beschädigung der Anlage des Abnehmers oder einer Unterbrechung der Belieferung der Kunden des Abnehmers, so hat der Lieferant dem Abnehmer die Mehrkosten und sonstigen Einbußen zu ersetzen.

Hierzu gehören insbesondere erhöhte Aufwendungen für den Betrieb von Spitzenlastkessel, erhöhter Reparatur- und Wartungsaufwand oder eigene Arbeitszeit des Abnehmers für die Behebung der Störung.

Die Ersatzpflicht des Lieferanten entfällt nur dann, wenn er nachweisen kann, dass die Nichterfüllung seiner Leistungspflichten durch ein nicht vorhersehbares oder unabwendbares Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Entspricht der Brennstoff nicht der in § 2 bestimmten Qualität, so ist der Lieferant auf Verlangen des Abnehmers verpflichtet, den minderwertigen Brennstoff aus dem Lager und ggf. der Kesselanlage auf seine eigenen Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 48 Stunden nach Aufforderung durch den Abnehmer, so kann der Abnehmer die Entfernung ohne weitere Mahnung veranlassen und dem Lieferanten die Kosten dafür in Rechnung stellen. Im Wiederholungsfall ist der Abnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Rückweisung der Lieferung:

Der Abnehmer hat das Recht, Lieferungen die nicht die Qualitätsanforderungen nach § 2 erfüllen, bereits vor dem Einfüllen in den Holzhackschnitzelbunker abzuweisen. Eine entsprechende Rückstellprobe ist dabei durchzuführen und im Bedarfsfalle zu analysieren.

In allen anderen Fällen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Rechtsnachfolgeregelung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die ausscheidende Vertragspartei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der Rechtsnachfolger der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der Vertragsverpflichtungen schriftlich bestätigt und die verbleibende Partei hierin schriftlich eingewilligt hat.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche und sachliche Zweck der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrags durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.

Die Vertragspartner werden bemüht sein, eventuelle Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag außergerichtlich beizulegen. Ungeachtet dessen wird als ausschließlicher Gerichtsstand Mainz vereinbart.

Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrags einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Lieferant

.....
Abnehmer/Landesbetrieb LBB

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

LBB Regionale Vergabestelle Kaiserslautern
Rauschenweg 32
67663 Kaiserslautern
Deutschland

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer	Maßnahme
890223003	Energiemanagement Dienstleistungen
	FM Dienstleistungen
Vergabenummer	Leistung
26A0296	Lieferung von Holzhackschnitzeln WE 365 DLR Neustadt a.d.W.

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- ☐ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 LD Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐
- ☐

¹ vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

- 1 **Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.**
- 2 **Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. _____
Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer _____ Euro**
- 3 **Anzahl der Nebenangebote _____ St.**
- 4 **Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme _____
für Haupt- und alle Nebenangebote _____ %**
- 5 **Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:**
 - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
 - Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B
- 6 **Ich/Wir erklären, dass**
 - ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
 - ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
 - mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
 - das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
 - falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,

wird das Angebot ausgeschlossen.

Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer 890223003 Vergabenummer 26A0296

Vergabeart	
☒ Öffentliche Ausschreibung ☐ Beschränkte Ausschreibung ☐ Verhandlungsvergabe ☐ Internationale NATO-Ausschreibung	☐ Offenes Verfahren ☐ Nichtoffenes Verfahren ☐ Verhandlungsverfahren ☐ Wettbewerblicher Dialog

Maßnahme	7N1375	FM Dienstleistungen
	890223003	Energiemanagement Dienstleistungen

Leistung	26A0296
	Lieferung von Holzhackschnitzeln WE 365 DLR Neustadt a.d.W.

☐ Bewerber*) ☐ Bieter*) ☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*) ☐ Nachunternehmer*) ☐ anderes Unternehmen*)	
---	--

<i>Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen</i>	Euro
	Euro
	Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei¹ Jahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/ Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenzen aus den letzten drei¹ Jahren mit mindestens folgenden Angaben benennen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum

Bei einem Teilnahmewettbewerb sind die Angaben zu Leistungsart, Auftragssumme und Ausführungszeitraum bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei Jahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten angeben. Die für die Leitung vorgesehenen Personen werde ich benennen.

^{*)} zutreffendes ankreuzen

¹ Soweit in der Bekanntmachung ein abweichender Zeitraum angegeben wurde, ist dieser maßgebend.

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

- ☐ Ich bin nicht zur Eintragung in ein Berufsregister verpflichtet.
- ☐ Ich bin eingetragen bei:

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung die entsprechende Bescheinigung vorlegen.

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- ☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 oder § 124 GWB vorliegen
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind
- ☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt.
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen² vorlegen.

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)³

² soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

³ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Bieter	Vergabenummer 26A0296 00	Datum
Baumaßnahme		
7N1375	FM Dienstleistungen	
890223003	Energiemanagement Dienstleistungen	
Leistung	Lieferung von Holzhackschnitzeln WE 365 DLR Neustadt a.d.W.	

Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

Alle zu verwendenden Holzprodukte sind nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert oder erfüllen die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln.

- ☐ Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.
Als Nachweis werde ich das Produktkettenzertifikat (CoC Zertifikat) meines Unternehmens vorlegen.
- ☐ Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach

zertifiziert sind.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d.h. der Übereinstimmung des Zertifikats mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - ist durch eine Prüfung vom Thünen-Institut in Hamburg (TI) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht.

Als Nachweis werde ich das Zertifikat einschließlich des Prüfergebnisses vorlegen.

- ☐ Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen und hierüber einen Einzelnachweis vorlegen.

Der Einzelnachweis ist eine von

1. einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Handwerkskammer (Sachgebiete Tischler und Zimmerer) oder der Industrie- und Handelskammer (Sachgebiete Holz und Holzbau)

oder

2. einem akkreditierten Zertifizierungsdienstleister, der hinsichtlich Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Produktkette akkreditiert ist,

ausgestellte Dokumentation, die belegt, dass das eingesetzte Holz bzw. die Holzprodukte aus FSC-/PEFC-zertifizierten oder gleichwertigen nachhaltigen Beständen stammen und die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- Mengenmäßiger Bezug des Holzes bzw. der Holzprodukte zum Auftrag (laufende Meter, Fläche, Volumen, etc.)
- Zeitlicher Bezug der Bestellung und Lieferung zum Auftrag
- Inhaltlicher Bezug des Holzes bzw. der Holzprodukte zum Auftrag (z.B. Art des Holzes bzw. des/der Produkte(s))

- ☐ Ich werde alle für die Leistung benötigten Holzprodukte/Holzbauteile von einem FSC- oder PEFC-zertifizierten Unternehmen direkt für diesen Auftrag erwerben.

Als Nachweis werde ich der Bauüberwachung den Lieferschein mit mindestens folgenden Angaben: Baumaßnahme, FSC- und/oder PEFC-Aussage zu den Holzprodukten/Holzbauteilen, Zertifizierungsnummer des Verkäufers, Lieferdatum, Art und Menge der Holzprodukte/Holzbauteile vorlegen.

Ich werde bei

- Bauleistungen **vor dem Einbau** des Holzes bzw. der Holzprodukte
- Lieferleistungen **bei der Anlieferung** des Holzes bzw. der Holzprodukte

den jeweiligen Nachweis im Original vorlegen.



Mustererklärung 1

für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden,

nach § 4 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. 334)

Auftragsnummer:

Vergabestelle:

Leistung:

Der Bieter/Bewerber hat alle Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der Bieter/Bewerber **erklärt** hierzu folgendes:

Die Beschäftigten meines/unseres Unternehmens werden vollständig/teilweise vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst.

Ich/Wir **verpflichte/n** mich/uns,

- meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den ich/wir/mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist – Tariftreueerklärung gemäß § 4 Abs. 1 LTTG –;

- meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz keine Anwendung findet (vgl. z. B. § 2 Abs. 4 Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe), bei der Ausführung der Leistung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung (ab 01.01.2019: 9,19 €; ab 01.01.2020: 9,35 €; ab 01.01.2021: 9,50 €; ab 01.07.2021: 9,60 €; ab 01.01.2022: 9,82 €; ab 01.07.2022: 10,45 €; ab 01.10.2022: 12,00 €; ab 01.01.2024: 12,41 €; ab 01.01.2025: 12,82 €; ab 01.01.2026: 13,90 €; ab 01.01.2027: 14,60 € brutto je Zeitstunde) zu zahlen – Mindestentgelterklärung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG –.

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen;

- Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;
- im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind;

- vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Datum, Firma, Name Erklärender im Sinne des § 126 b BGB

Leistungsverzeichnis

Inhalt:

- A. Leistungsumfang**
- B. Besondere Kriterien/Anmerkungen**
- C. Leistungsverzeichnis/Preisblatt**

A. Leistungsumfang

Gemäß den Bedingungen des beigefügten Vertragsmusters zur Lieferung von Holzhackschnitzeln erfolgt die Lieferung. Der Lieferumfang beträgt ca. 2.000 MWh pro Jahr (entspricht ca. 25 - 30 LKW-Anlieferungen á 80 m³). Die Belieferung erfolgt i.d.R. mittels eines LKW mit Anhänger (Wechselcontainer) (2 x 40 m³). Der Motorwagen fährt rückwärts an das Silo an und kippt in den Bunker. Die Belieferung findet i.d.R. in der Heizperiode von Oktober bis Mai statt. Im Sommer wird der Hackschnitzelkessel abgeschaltet. Mitte des Jahres 2026 wurde der alte Holzhackschnitzelkessel erneuert und durch einen neuen Kessel Fröhling Lambdamat mit einer Nennwärmeleistung 650 kW ersetzt. Die Inbetriebnahme ist im Oktober 2026 vorgesehen.

Bereitstellung von Aschetonnen durch den Abnehmer

Für die Rost-/Zyklonfilterasche und die Elektrofilterasche stehen mehrerer Container zur Verfügung. Nach Entleerung der Asche sind diese wieder vom Lieferanten zur Wiederverwendung zurückzubringen.

Sicherstellung der ausreichenden Menge von Holzhackschnitzeln

Die Benachrichtigung über den Lieferbedarf erfolgt telefonisch oder schriftlich über den zuständigen Haustechniker der DLR Neustadt. Es können zudem regelmäßige Liefertermine vereinbart werden.

B. Besondere Kriterien/Anmerkungen

Zuschlagserteilung

Mit Zuschlagserteilung durch den Landesbetrieb LBB kommt der Auftrag zur Belieferung zustande. Im Nachgang wird der Liefervertrag, gemäß Vertragsmuster, abgeschlossen.

Bei Preisgleichheit von Angeboten entscheidet das Los.

C. Leistungsverzeichnis/Preisblatt

WE 365 DLR Neustadt, Am Breitenweg 71, Neustadt a.d.W. Angebot zur Lieferung von Holzhackschnitzel über Wärmemengenzähler

	Einheitspreis		
<i>voraussichtlicher Verbrauch 01.10.26-30.09.27</i>	Wärmepreis WP netto	Gesamt	
2.000 MWh Wärme	_____ €/MWh		Euro/Jahr
<i>voraussichtlicher Verbrauch 01.10.26-30.09.27</i>	Zuschlag Absieben netto (Festpreis)		
2.000 MWh Wärme	_____ €/MWh		Euro/Jahr
	Summe netto		Euro/Jahr
	zzgl. MwSt. (Stand 2025: 7%)		Euro
	Angebotssumme -brutto-		Euro

Hinweis für den Bieter:

1. Alle gelben Felder sind vom Bieter auszufüllen.
2. Die angebotenen Preise sind für das 1. Lieferjahr vom 01.10.2026-30.09.2027 Festpreise.
3. Im Falle einer Vertragsverlängerung erfolgt eine Preisanpassung vom Wärmepreis WP gemäß Vertrag; der Zuschlag Absieben ist immer ein Festpreis.

Bietername (Firmenstempel):